

# **Bauernvereinigung des Kantons Schwyz**

## **STATUTEN**

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Name**

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

## **Art. 2 Zweck**

Die BVSZ vertritt die Landwirtschaft des Kantons Schwyz:

- a) Sie fasst die bäuerlichen Interessen zusammen und vertritt sie nach innen und nach aussen.
- b) Sie unterstützt die lokalen selbständigen Sektionen in ihren Interessen, sofern sie mit den Zielen der BVSZ übereinstimmen.
- c) Sie fördert die bäuerliche Weiterbildung und Selbsthilfe.
- d) Sie versucht, die kantonalen Probleme zu erfassen und einer Lösung zuzuführen.
- e) Sie fördert die Information der Bäuerinnen und Bauern und der Öffentlichkeit.
- f) Sie bietet Dienstleistungen an.

## **Art. 3 Politische Parteien und Organisationen**

Die BVSZ ist parteipolitisch neutral, sie kann sich aber zur Landwirtschaftspolitik der Parteien äussern.

Die BVSZ ist Mitglied des Schweizerischen Bauernverbandes, des Zentralschweizer Bauernbundes und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften ohne Statutenänderung beschliessen.

## **Art. 4 Sitz**

Die BVSZ ist auf unbestimmte Zeit gegründet und hat ihren Sitz in Rothenthurm.

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 5 Mitglieder**

Alle Landwirte des Kantons Schwyz können die Mitgliedschaft erlangen. Sie werden mit der Mitgliedschaft bei der BVSZ in der Regel auch Mitglieder der örtlichen Sektion der BVSZ.

Landwirtschaftliche Organisationen mit Sitz im Kanton Schwyz können der BVSZ ebenfalls beitreten.

### **Art. 6 Sektionen**

Die Sektionen in den Gemeinden sind selbständige Organisationen. In ihren Statuten ist festzuhalten, dass sie Sektionen der BVSZ sind und deren Beschlüsse beachten.

### **Art. 7 Beitritt**

Mit der unterschriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung treten Landwirtinnen und Landwirte der BVSZ bei. Sie anerkennen damit die Statuten der BVSZ.

Organisationen richten ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand der BVSZ. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme der Organisationen.

### **Art. 8 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt kann nur auf Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Statuten verstossen oder gegen die Interessen der Schwyzer Landwirtschaft handeln.

## **III. Organe**

### **Art. 9 Bezeichnung**

Die Organe der BVSZ sind:

- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| A) die Delegiertenversammlung | E) weitere Fachausschüsse |
| B) die Präsidentenkonferenz   | F) das Sekretariat        |
| C) der Vorstand               | G) die Kontrollstelle     |
| D) die Geschäftsleitung       |                           |

### **Art. 10 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr. Bei der Feststellung des absoluten Mehrs sind die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen in Abzug zu bringen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

## A) Delegiertenversammlung

### **Art. 11 Zeitpunkt**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Jahresquartal statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Präsidentenkonferenz innerhalb eines Monats nach deren Beschluss statt.

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die örtlichen Sektionen bestimmen pro zehn Mitglieder der BVSZ einen Delegierten, mindestens jedoch deren zwei. Die Namen der Delegierten sind dem Sekretariat schriftlich zu melden.

Bei Verhinderung können die Delegierten ihre Stimme an eine Ersatzperson abtreten.

Die Vorstandsmitglieder der BVSZ sind mit den Delegierten stimmberechtigt.

### **Art. 13 Zuständigkeit**

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- |   |   |
|---|---|
| a) Wahl des Vorstandes auf vier Jahre                 | g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern              |
| b) Wahl des Präsidenten auf zwei Jahre                | h) Festlegung der Mitgliederbeiträge                    |
| c) Wahl der Kontrollstelle auf vier Jahre             | i) Beschlüsse über Statutenänderungen                   |
| d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes                    | k) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung         |
| e) Abnahme der Jahresrechnung                         | l) Beschluss über die Fusion mit anderen Organisationen |
| f) Genehmigung des Voranschlages für das nächste Jahr | m) Beschluss über die an sie übertragenen Geschäfte     |

## **Art. 14 Einberufung**

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Traktandenliste wird den Delegierten persönlich zugestellt.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Sekretariat schriftlich einzureichen.

## B) Präsidentenkonferenz

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Präsidentenkonferenz gehören von Amtes wegen die Präsidenten der örtlichen Sektionen sowie der übrigen Mitgliedorganisationen an. Der Präsident kann sich durch ein Mitglied vertreten lassen. Der Konferenz gehören auch die Vorstandsmitglieder der BVSZ und die bäuerlichen Kantonsräte an. Ebenso können die Präsidenten oder Vertreter weiterer landwirtschaftlichen Organisationen des Kantons Schwyz eingeladen werden.

### **Art. 16 Einberufung**

Die Präsidentenkonferenz findet jährlich bis viermal statt. Ausserordentlich-erweise muss sie einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 17 Zuständigkeit**

Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand, bis auf das Verlangen einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, nicht verbindlich.

Die Traktandenliste wird von der Geschäftsleitung beschlossen. Anträge zur Traktandenliste von Mitgliedern der Konferenz sind in allen Fällen zu berücksichtigen.

### **Art. 18 Leitung und Mitbestimmung des Vorstandes**

Der Präsident der BVSZ hat den Vorsitz. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben sich bei einer Beschlussfassung über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Stimme zu enthalten.

## C) Vorstand

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus maximal 16 gewählten Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll auf die regionalen Unterschiede Rücksicht nehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie sind abwechselnd alle zwei Jahre zu wählen.

### **Art. 20 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- |   |  |
|---|--|
| a) Wahl des Vizepräsidenten auf vier Jahre                    | f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung   |
| b) Wahl des Kassiers auf vier Jahre                           | g) Verabschiedung von ergänzenden Reglementen  |
| c) Wahl des Sekretärs   | h) Behandlung der Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen. |
| d) Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der Fachausschüsse |  |
| e) Einsetzen von Spezialkommissionen                          |  |

## D) Geschäftsleitung

### **Art. 21 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär, wird vom Präsidenten geleitet. Sie trifft Entscheidungen in der Beschlussausführung. Sie bereitet die Vorstandssitzungen und die Präsidentenkonferenzen vor.

Der Präsident und der Sekretär führen die Unterschrift kollektiv und vertreten die BVSZ nach aussen.

## F) Sekretariat

### **Art. 22 Auftrag**

Das Sekretariat besorgt die Administration und die Sachbearbeitung für die BVSZ. Es sorgt für eine rege Verbandstätigkeit, verfasst Pressemitteilungen und hält die Verbindung zu Mitgliedern und anderen Organisationen aufrecht.

## **Art. 23 Besondere Aufgaben**

Der Sekretär ist für folgende Aufgaben verantwortlich, wobei er an weitere Mitarbeiter Aufgaben delegieren kann:

- |   |  |
|---|--|
| a) Erstellen der Sitzungsprotokolle     | d) Gewähren verschiedener Dienstleistungen an die Mitglieder |
| b) Ausführen der Aufträge der Organe    | e) Führung der Rechnung der BVSZ                             |
| c) Archivierung der Akten des Verbandes |  |

Die detaillierte Umschreibung der Aufträge erfolgt im Stellenbeschrieb. Dieser kann vom Vorstand den effektiven Bedürfnissen angepasst werden.

## G) Kontrollstelle

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die keinem anderen Verbandsorgan ausser der Delegiertenversammlung angehören dürfen und von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden.

### **Art. 25 Befugnisse**

Die Revisoren kontrollieren das Rechnungswesen und die Einhaltung, sowie die Rechtmässigkeit von Finanzbeschlüssen des Vorstandes. Für die Prüfung der Rechnung können Fachleute beigezogen werden.

## **IV. Finanz- und Rechnungswesen**

### **Art. 26 Finanzierung**

Die BVSZ finanziert sich wie folgt:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Leistungen des Sekretariates
3. Gönnerbeiträge

### **Art. 27 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag an die BVSZ wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist so anzusetzen, dass die finanziellen Verpflichtungen mindestens mittelfristig aus den gesamten Einnahmen gedeckt werden können. Bei speziellen Verhältnissen und bei landwirtschaftlichen

Organisationen legt der Vorstand den Mitgliederbeitrag in vergleichbarem Rahmen einzeln fest.

### **Art. 28 Fonds**

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können Fonds mit einer bestimmten Zielsetzung gebildet werden. Der Zweck und die Verwendung der Fonds ist klar zu umschreiben.

### **Art. 29 Kompetenzen**

Die ordentlichen Ausgaben werden von der Delegiertenversammlung in einem Budget beschlossen. Für nicht budgetierte Aufwendungen hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 10'000.-- für eine einmalige Ausgabe, jedoch nicht über Fr. 15'000.-- pro Jahr.

### **Art. 30 Entschädigung**

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Kontrollstelle kann ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden. Darüber hinaus können Pauschalentschädigungen gewährt werden. Ein entsprechendes Reglement ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

### **Art. 31 Rechnungsjahr und Haftung**

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 32 Auflösung und Liquidation**

Eine Auflösung der BVSZ ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung möglich.

Das Vermögen ist im Falle einer Auflösung für höchstens zwanzig Jahre beim Schweizerischen Bauernverband zu hinterlegen und von diesem treuhänderisch zu verwalten.

Wird vor Ablauf der zwanzigjährigen Frist keine Organisation mit ähnlichem Zweck gegründet, so ist das Vermögen für die Schwyzer Landwirtschaft einzusetzen.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 33 Anwendbares Recht**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art, 66 ff.

### **Art. 34 Rechtskraft**

Diese Statuten lösen jene vom 17. März 1990 ab und treten am 9. März 2007 auf Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Bauernvereinigung des Kantons Schwyz  
Der Präsident                      Der Sekretär

Hanspeter Egli                      Franz Philipp